Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil A

(Liefer- und Zahlungsbedingungen) der Elanders Kaisheim GmbH

Stand Oktober 2016

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

II. PREISE

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten.

(2) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

(3) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z. B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands sowie Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sind zusätzlich zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. von seinen Angaben verlangt werden.

(4) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das Gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z. B. Anfertigung von Mustern, Fertigstellung und Konfektionierung der Druckarbeit. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

(5) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Für Übertragungsfehler wird vom Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, vorbehaltlich der Bestätigung des Geldeingangs durch das Geldinstitut. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber. Diese sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(2) Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann der Auftragnehmer hierfür Vorauszahlungen verlangen.

(3) Vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder hieraus ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

(6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. LIEFERUNG

(1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

(2) Mehr- oder Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5 %, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und sind anteilig zu verrechnen. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Bei beigestelltem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöhen sich die Prozentsätze auf 10 bzw. 20 %, unter 2.000 kg auf 8 bzw. 15 %.

(3) Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Circatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nach, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Die Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, die der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der ihm daraus entstehenden Kosten.

(4) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampfs, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Verzögerung. Solche Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferersberechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen (Branchenspezifisch festzulegen) nach Eintritt der Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

V. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

(1) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer verschuldet sind.

(2) Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur). Telefonisch, via Fax oder E-Mail angeordnete Änderungen werden vom Auftragnehmer ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt. Werden vom Auftraggeber via E-Mail Änderungen oder Korrekturen verlangt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf geeignete Weise (z. B. telefonisch oder per Fax) auf diese E-Mail unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen bereits imprimierter Korrekturabzüge.

(3) Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge schriftlich zu genehmigen und dem Auftragnehmer wieder zurückzuschicken. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet der Auftragnehmer für von ihm verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung.

(4) Bei der Ausführung von Korrekturen durch den Auftragnehmer ist für die Rechtschreibung in deutscher Sprache die aktuelle Ausgabe des Duden („neue Rechtschreibung") maßgebend.

(5) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

(6) Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung; anderenfalls ist die Geltendmachung von diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

(7) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

(8) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(9) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Eine Garantie für die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet haben.

(10) Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckreiferklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, muss zusätzlich ein kostenpflichtiger Andruck erstellt werden.

(11) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den

Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

VI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Auftragnehmer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Abs. (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

VII. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der in § VII Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

VIII. LAGERUNG VON DRUCKERZEUGNISSEN UND DGL., ARCHIVIERUNG VON DATEN

(1) Für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Übergabe des Endprodukts haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Verwahrung der ihm überlassenen Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des Abschnittes IX (1), wobei eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Darüber hinaus besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse und Druckvorrichtungen (wie z. B. belichtungsfähige Daten, Filme, Montagen, Druckformen, Stanz-formen, Papiere usw.) nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber zustande gekommen; in diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung.

(3) Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist, so haftet dieser für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.

(4) Der Auftragnehmer verrechnet dem Auftraggeber die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt für noch beim Drucker lagernde Erzeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im Nachhinein für drei Monate. Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung des Satzes bzw. sonstiger Druckvorrichtungen erlischt, wenn der Auftraggeber die dafür berechneten Kosten nicht binnen vier Wochen bezahlt.

IX. PERIODISCHE ARBEITEN

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

X. EIGENTUMSRECHT

Die von dem Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Filme, Platten, Stanzen und andere für den Produktionsprozess erforderliche Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Übergabe zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

XI. URHEBERRECHT

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Dieses Recht erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Leistungen vom Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, dem Auftragnehmer über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

(2) Der Auftragnehmer geht bei der Verwendung von Vorlagen des Auftraggebers davon aus, dass diese nicht mit den Rechten Dritter belastet sind oder der Auftraggeber über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Dies sichert der Auftraggeber ausdrücklich zu. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insb. Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den dies hiermit annehmenden Auftragnehmer ab. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers, spätestens im Falle des Zahlungsverzuges, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Ware ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

XIII. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

XIV. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

XV. SCHRIFTFORM, WIRKSAMKEIT

(1) Alle Auftragsabmachungen, einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Abreden, z. B. durch Mitarbeiter des Außendiensts, sind, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, unwirksam.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen Auftragsabmachungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil B:

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

1. Allgemeines

1.1. Der Auftragnehmer, die Elanders Kaisheim GmbH, verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Kunde). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

1.2. Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung" oder „Verarbeitung" (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung" i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1. Der Auftragnehmer führt folgende Verarbeitungen im Auftrag für den Auftraggeber durch:

Durchführung und Erstellung von Druckerzeugnissen mit Personenbezug. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers.

Der Kunde liefert dazu die Datensätze mit seinen gewünschten Inhalten.

2.2. Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Der Auftragnehmer verarbeitet vom Auftraggeber direkt oder indirekt zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten.

Die zu verarbeitenden Daten sind jeweils auftragsspezifisch. Dies kann folgende Kategorien von Daten betreffen:

- Vorname, Nachname, Adressangaben, sonstige Angaben, die der Auftraggeber liefert
- Inhalte in abgedruckten Codes (z.B. QR/Barcodes) je nach Auftrag

2.3. Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Soweit diese in den gelieferten Datensätzen enthalten sind:

- Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten)
- Mitarbeiter des Auftraggebers

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen hinzuweisen.

3.2. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte im Sinne des Kapitel III DSGVO verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn betroffene Personen ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

3.3. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis dokumentieren.

3.4. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können

- schriftlich
- per E-Mail
- per Telefon

erfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen, unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail)

gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen. Die ergänzenden Weisungen sind von Auftragnehmer und Auftraggeber zu dokumentieren.

3.5. Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Für den Fall, dass vom Auftraggeber weisungsberechtigte Personen genannt werden, oder diese sich ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

3.6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

3.7. Für den Fall, dass eine Informationspflicht nach Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Datenverarbeitung im Auftrag, einschließlich derer durch von ihm beauftragte Subunternehmer, nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

4.2. Beim Auftragnehmer ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO benannt:

Herr Sven Lenz

Datenschutzkanzlei Lenz GmbH &. Co. KG

Bahnhofstrasse 50, 87435 Kempten

Telefon: +49 (0) 831 930653-00

E-Mail: kontakt@deutsche-datenschutzkanzlei.de

Der Fachkundenachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

4.5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer ist zur Mitteilung verpflichtet, wenn er einer Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag entgegen den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

4.7. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Verletzung des Schutzes der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig darüber zu informieren. Die Information an den Auftraggeber hat die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Inhalte zu enthalten, mindestens jedoch:

- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle
- Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen.

4.8. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO bestehen kann. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei entsprechend unterstützen.

4.9. An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

4.10. Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragsnehmers sind:

- Die für den jeweiligen Kunden zuständigen und ihm bekannten Personen im Vertrieb

Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitteilen.

4.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten zu unterstützen.

4.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

5. Kontrollbefugnisse

5.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

5.2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes 1 erforderlich ist.

5.3. Der Auftraggeber kann in der Regel nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in den Betriebsstätten des Auftragnehmers vornehmen, soweit nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich ist, weil anderenfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kontrolle zu ermöglichen und aktiv dazu beizutragen. Er hat das Betreten seiner Räumlichkeiten durch den Auftraggeber im Rahmen der Kontrolle zu dulden.

5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i. S. d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten, die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Änderung in Bezug auf Hinzuziehung neuer, oder Ersetzung anderer Subunternehmen hat, angestoßen durch den Auftragnehmer, in einem schriftlichen Freigabeprozess zu erfolgen. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit gegen eine Beauftragung von allen oder einzelnen Subunternehmen Einspruch aus sachlichem Grund einzulegen. Eventuelle Einflüsse auf Liefertermine aus Freigabeprozess und/oder Einspruch sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 1" zu diesem Vertrag angeben. Diese Unterauftragnehmer werden mit der Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Auftraggeber genehmigt.

6.2. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DSGVO bestellt hat, es sei denn dieser weist nach, dass er nicht bestellpflichtig ist.

6.3. Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 4 DSGVO entspricht. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten und das in diesem Vertrag vereinbarte Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

6.4. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei dem jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den Artikeln 44 ff. DSGVO gewährleistet ist.

Dies kann insbesondere in Ländern außerhalb des EWR-Raumes und ohne Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission, durch den Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln, vorhanden Binding Corporate Rules oder eines Code of Conduct erfolgen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

7. Vertraulichkeitsverpflichtung

7.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die sich zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen und dass diese Personen mit den für sie maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sind. Die Verpflichtung der Personen ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i. S. d. § 3 TTDSG zu verpflichten.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

8.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte des Kapitels III der DSGVO allein verantwortlich.

8.2 Angesichts der Art der Verarbeitung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachkommen kann.

8.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

9.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Verarbeitung im Auftrag alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Durchführung der Verarbeitungen im Auftrag im Rahmen von Remote Work oder Telearbeit gestattet.

10.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 2" zu diesem Vertrag beigefügt.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit und auf ihre Erforderlichkeit gemäß Art. 32 DSGVO hinzukontrollieren. Zu einer Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ist der Auftragnehmer insbesondere dann verpflichtet, wenn dies zur Einhaltung der in Ziff. 13.1 geregelten Pflichten erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die angepasste und aktualisierte Fassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zeitnah mitzuteilen und ihm diese zur Verfügung zu stellen.

10.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm nach Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des nach Art. 32 DSGVO und des in diesem Vertrag geregelten Schutzniveaus in dokumentierter Form und in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

11. Dauer des Auftrages

11.1 Der Vertrag beginnt mit Datum der Unterzeichnung des Hauptvertrages und gilt während dessen Laufzeit.

11.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

12. Beendigung

12.1 Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, nach Wahl des Auftraggebers zu löschen oder diesem auszuhändigen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass es durch das Löschen unmöglich gemacht wird, dass die in den zu löschenden Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen (weiterhin) mit verhältnismäßigem Aufwand zur Kenntnis genommen oder sonst wie in irgendeiner sinnvollen Art und Weise verarbeitet werden können.

Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Kopien. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

12.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

13. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

14.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

14.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anlage 1: Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt, falls aus Kapazitätsgründen notwendig, für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von folgenden Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer"):

Unterauftragnehmer (vollständige Benennung mit Firmenbezeichnung und Anschrift)	Zweck der Verarbeitung	Geeignete Garantien bei Datenverarbeitung in einem Drittland
digitale medien print gmbh Kreuzenstraße 96 **74076 Heilbronn**	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.
DWV-Direktwerbeversand GmbH Siemensstraße 3 91161 Hilpoltstein	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.
Laumer GmbH & Co. KG Arno-Jacoby-Straße 9 84347 Pfarrkirchen	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.
MK Druck e.K. Nürnberger Straße 2 94315 Straubing	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.
skala druckagentur mailservice GmbH & Co. KG Hauptstraße 16 86698 Oberndorf	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.
X-dialog Direktmarketing GmbH Unterwanger Straße 3 87439 Kempten	Adressaufbereitung Lettershop	Es erfolgt keine Datenverarbeitung in einem Drittland.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Einleitung

Datensicherheit ist ein wichtiger integrierter Part im Datenschutz. Über Datensicherheit werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt, die erforderlich sind, um den Schutz von personenbezogenen Daten bei automatisierter Verarbeitung, also in Systemen oder Programmen, zu gewährleisten.

Organisatorisches

Die Elanders Kaisheim GmbH gewährleistet die schriftliche Dokumentation des aktuellen Datenschutzniveaus und gibt den Mitarbeitern schriftliche Vorgaben in Form von Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Merkblätter für die Einhaltung. Die bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

Einige diesen Bereich betreffende Sicherungsmaßnahmen der folgenden Prüfliste sind nicht gesondert ausgewiesen, da sie entweder in die Verantwortung von Auftragsverarbeitern fallen und daher gesondert geregelt und geprüft werden oder da aus Gründen der Vertraulichkeit nicht alle Details veröffentlicht werden sollen.

Die folgenden Punkte beschreiben die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von der Elanders Kaisheim GmbH betrieben werden.

Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Wo immer möglich, werden personenbezogene Daten ausschließlich pseudonymisiert (also ohne direkte Erkennbarkeit einer betroffenen Person) verarbeitet. Zudem sollten Daten, wo immer möglich, ausschließlich verschlüsselt versendet oder gespeichert werden. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Zutrittskontrolle

Die Zutrittskontrolle umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

Maßnahmen
Am Standort gibt es maschinelle Zutrittskontrollsysteme zur Überwachung des Betretens des Gebäudes.
Es handelt sich um offen zugängliches Grundstück
Die Verteilerräume oder -bereiche der Gebäudetechnik sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.

Es gibt Sicherungsmaßnahmen (Gegensprechanlage) gegen Überfälle.
Es existieren angemessene, nicht maschinelle Zutrittskontrollen zu dem Gebäude.
Es besteht eine Kennzeichnungspflicht für fremde Personen durch sichtbar zu tragende Ausweise.
Für fremde Personen besteht eine Kennzeichnungspflicht durch sichtbar zu tragende Ausweise.
Die Unternehmensserver werden in einem abgeschlossenen und zutrittsgesicherten Raum betrieben.
Die Netzwerkkomponenten befinden sich in dafür vorgesehenen zutrittskontrollierten Räumen.

Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

Maßnahmen
Für alle Informationssysteme und Dienste gibt es eine formale Benutzer-Registrierung und Deregistrierung zur Vergabe und Rücknahme von Zugangsberechtigungen.
Es ist sichergestellt, dass Benutzer nur Zugang zu den Netzdiensten bekommen, zu deren Nutzung sie ausdrücklich befugt sind.
Es ist sichergestellt, dass nur berechtigte Personen logischen Zugang zu den Netzwerkkomponenten haben.
Es gibt ein formales Freigabeverfahren, welche Systeme und Applikationen mit personenbezogenen Daten zu durchlaufen haben, bevor diese Netzwerkzugang bekommen dürfen.
Das WLAN ist vor unbefugtem Zugang gesichert.
Softwareänderungen bei Wartungseinsätzen werden kontrolliert.
Bei der Fernwartung wird die Verbindung von einer Person aufgebaut, welche Mitglied der eigenen Organisation ist.
Der Verbindungsaufbau geschieht von innerhalb des Netzwerks aus. (VPN Verbindungen)

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Maßnahmen
Die Benutzer stellen sicher, dass ihre DV-Ausstattung, falls unbeaufsichtigt, ausreichend geschützt ist.
Es wird der Grundsatz des aufgeräumten Schreibtischs und des leeren Bildschirms gelebt (Clean Desk Policy).
Für die Gewährleistung der Datensicherheit und der Zugriffssicherung wird eine spezielle Sicherheitssoftware eingesetzt.

Die Entsorgung oder Weiterverwendung von Geräten, die mit Speichermedien ausgerüstet sind, ist geregelt.

Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen
Personenbezogene Daten auf den Systemen werden logisch voneinander getrennt (unterschiedliche Datensätze in einer einheitlichen Datenbank werden je nach Zweck markiert (softwareseitige Unterscheidbarkeit)).
Die im Unternehmen eingesetzten Systeme sind mandantenfähig.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen
Alle Personen, die mit der Verarbeitung/Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind, sind zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.
Allen neuen Mitarbeitern werden bei der Verpflichtung zur Vertraulichkeit Informationen zum Datenschutz ausgehändigt.
Die Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten/nutzen, werden durch Datenschutzschulungen auf datenschutzgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz geschult worden.
Es gibt einen Prozess für ausscheidende, insbesondere gekündigte Mitarbeiter.
Es ist sichergestellt, dass Daten nur an die vom Auftraggeber festgelegten oder der Zweckbestimmung nach richtigen Adressaten übermittelt werden.
Es wird eine Übersicht über diejenigen Stellen geführt, an die Datenübermittlungen programmgesteuert stattfinden können.
Es erfolgt eine revisionssichere Protokollierung der programmgesteuerten Übermittlungen durch Aufzeichnung des aufrufenden Verfahrens, Empfänger, Daten, Datum, Uhrzeit.
Die Übermittlung von weitergegebenen Daten erfolgt verschlüsselt.

Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Maßnahmen
Systemnutzungen werden protokolliert.

Es ist dokumentiert, welche benutzer- oder verfahrensbezogene Auswertemöglichkeiten im Unternehmen eingesetzt werden.
Es ist bekannt (und dokumentiert), welche Hilfsmittel (Audit-Programme) zur maschinellen Auswertung von Log-Dateien eingesetzt werden und welche Filterkriterien angewandt werden.
Diese protokollierten Daten unterliegen einer strengen Zweckbestimmung.
Die protokollierten Daten sind gegen unbefugte Einsicht oder Manipulation geschützt.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

Maßnahmen
Es wurde eine Risiko- und Schwachstellenanalyse durchgeführt.
Die Risikofaktoren gegen die Aufrechterhaltung des DV-Betriebes wurden untersucht.
Die Systeme sind gegen Ausfall abgesichert.
In regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob die Versorgung mit Fernmelde- und Datenleitungen, Strom, Wärme und Wasser noch ausreichend ist.
Die Versorgungsleitungen verlaufen unterirdisch.
Es werden ausreichend dimensionierte USVs eingesetzt.
Es findet eine ständige Überwachung der Ausgangsspannungen statt.
Die USV-Anlage verfügt über Überspannungsschutzeinrichtungen.
Die eingesetzten Klimatechnik wird überwacht.
Es gibt Blitzschutzeinrichtungen.
Im Serverbereich befinden sich keine brennbaren Gegenstände.
Ein Frühwarnsystem mit automatischen Brandmeldern ist installiert.
Das Brandmeldesystem wird regelmäßig gewartet.
Es sind ausreichend geeignete Feuerlöscher sowie das richtige Löschmittel im Einsatz und dabei wird auf Einheitlichkeit geachtet.
Es findet eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Rauchmelder und Handfeuerlöscher statt.
Es werden regelmäßige Backups durchgeführt.

Die Anforderungen an das Backup sind in einem Backup-Konzept dokumentiert.
Die Backups sind vor Diebstahl und Zerstörung geschützt.
Es wurden Prozesse für die Sicherung erstellt und diese in Handlungsanweisungen dokumentiert.
Die Einhaltung der Lufttemperatur und -feuchtigkeit wird überwacht.
Es werden Alarmierungs- und Brandschutzübungen durchgeführt.
Es wird Antivirensoftware eingesetzt.
Es wird ein IDS (intrusion detection system) bzw. IPS (intrusion prevention system) eingesetzt.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 25 Abs. 1 DSGVO; Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO)

Organisatorische Sicherheitskriterien

Organisatorische Sicherheit beschreibt alle organisatorischen Maßnahmen (Handlungsanweisungen, Vorgehensweisen, etc.) zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit.

Maßnahmen
Ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) ist eingeführt und beinhaltet die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vorgaben und eine umfassende Struktur zur Abbildung der Datenschutzmaßnahmen.
Es wurde ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt.
Eine regelmäßige Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte werden durchgeführt.

Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Mitarbeiter, die als Administratoren Zugriff auf die Systeme haben, sind alle hinsichtlich des Datenschutzes belehrt, auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und haben als Bestandteil ihres Arbeitsvertrags entsprechende Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvereinbarungen akzeptiert.

Sollte die Elanders Kaisheim GmbH bei der Datenverarbeitung Auftragsverarbeiter einsetzen, werden bestimmte Vorgaben umgesetzt. Hierzu zählt die Sicherstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen der Auftragnehmer im Sinne Art. 28 DSGVO und Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Maßnahmen
Auftragsverarbeiter sind vertraglich verpflichtet.
Auftragsverarbeitungsverträge sind datenschutzrechtlich geprüft.